

## Merkblatt der Stadt Brühl mit Hinweisen zur Hundesteuer

### Anmeldung

Diejenigen, die Hunde halten, sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden.

### Steuerpflicht/Steuersätze

- Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse von Haushaltsangehörigen in einen Haushalt aufgenommen hat. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Steuerpflichtigen oder mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 78,00 €
  - b) zwei Hunde gehalten werden 90,00 € je Hund
  - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 102,00 € je Hund.

### Steuerbefreiung

- Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen

Frau Hanci  
Tel. 02232/793130  
Fax 02232/3120  
phanci@bruehl.de

Frau Wasserberg  
Tel. 02232/793150  
Fax 02232/3120  
ewasserberg@bruehl.de

Frau Daniels  
Tel. 02232/793140  
Fax 02232/793120  
gdaniels@bruehl.de

<sup>1</sup> Die Hinweise zur Hundesteuer stellen lediglich eine allgemeine Information dar, die keinesfalls vollständig alle rechtlichen Fragen beantworten können. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Finanzen zur Verfügung. Die Hundesteuersatzung ist im Internet auf der Seite der Stadt Brühl [www.bruehl.de](http://www.bruehl.de) - Stadtverwaltung – Ortsrecht veröffentlicht.